



SCHUTZHÜTTEN IN EXTREMLAGE DER KATEGORIE 1 WARTUNGSINTERVALLE FÜR AUTOMATISCHE BRANDMELDEANLAGEN

1. Anwendungsbereich von Brandmeldeanlagen

Sofern Abweichungen von grundlegenden Anforderungen im baulichen Brandschutz von der OIB Richtlinie 2 Brandschutz, Ausgabe 2015 gegeben sind, und diese nicht durch andere bauliche Maßnahmen kompensiert werden können, stellt die Installation einer Brandmeldeanlage nach der Richtlinie TRVB 123 S, herausgegeben vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den österreichischen Brandverhütungsstellen, eine mögliche Kompensationsmaßnahme dar.

Die in den Punkten 1.1 und 1.2 beschriebenen Maßnahmen dieses Merkblatts gelten.

1.1. Organisatorischer Brandschutz und Alarmierung

Der Hüttenwirt/Hüttenpächter/Betreiber bzw. eine in der Hütte dauerhaft anwesende Person muss bei von ihm betreuten Brandmeldeanlagen die Ausbildung zum „Brandschutzbeauftragten auf Schutzhütten“ in Anlehnung an die TRVB 117 O absolvieren.

1.2. Wartungsintervalle

Abweichend von den Bestimmungen der Richtlinie TRVB 123 S kann die jährlich vorgesehene Wartung der Brandmeldeanlage von geeigneten, fachlich unterwiesenen Personen – auch betriebsinternes Personal - durchgeführt werden. Die Unterweisung dieser Personen hat grundsätzlich durch die auf das Produkt zertifizierte Fachfirma zu erfolgen. Brandmeldeanlagen müssen zumindest alle 5 Jahre von einer für das System zertifizierten Fachfirma einer Wartung entsprechend den einschlägigen Normen unterzogen werden. Eine Revision gemäß Punkt 5.4 der TRVB 123 S ist nicht erforderlich. Die Akkumulatoren sind bei Brandmeldeanlagen nach spätestens fünf Jahren zu ersetzen.

2. Anwendungsbereich von Gefahrenmeldeanlagen

Eine Gefahrenmeldeanlage gemäß 7.3.13 der OIB Richtlinie 2 Brandschutz, Ausgabe 2015, muss den Anforderungen der DIN VDE 0833-2 genügen.